Allgemeine Bestimmungen
Öffentliches Darlehen Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung

1. Verwendung des Darlehens

1.1 Das Darlehen darf nur für den im Darlehensvertrag genannten Zweck verwendet werden.

1.2 Die Zahlung von öffentlichen Steuern, Abgaben, Kosten und Gebühren jeglicher Art aus den Darlehensmitteln ist ausgeschlossen.

1.3 Der Darlehensnehmer hat die Verwendung des Darlehens unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung, auf dem vorgegebenen Formular nachzuweisen.

2. Auszahlung des Darlehens

2.1 Die Auszahlung des Darlehens steht unter dem Vorbehalt, dass der Freistaat Sachsen dem Darlehensgeber das Darlehenskapital zur Verfügung stellt.

2.2 Die Auszahlung kann erst erfolgen, wenn die Bestellung der vereinbarten Sicherheiten nachgewiesen ist, die vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind und der Darlehensnehmer ein SEPA-Lastschriftmandat gemäß vorgegebenem Formular erteilt hat.

2.3 Der Darlehensnehmer darf das Darlehen nur insoweit abrufen, als die abgerufenen Beträge innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Wird das Darlehen nicht innerhalb dieser Frist verwendet und kündigt der Darlehensgeber nicht, ist das Darlehen außerdem von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zusätzlich zum Vertragszins jährlich mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB zu verzinsen.

2.4 Der Abruf des Darlehens hat schriftlich, unter Angabe der Bankverbindung - Sonderkonto -, zu erfolgen. Der Darlehensnehmer hat das Darlehen spätestens vier Wochen nach Annahme des Darlehensangebotes abzurufen. Für den Fall, dass eine Darlehensauszahlung in Tranchen vereinbart wurde, hat der 1. Teilabruf des Darlehens innerhalb dieser Frist zu erfolgen; weitere Tranchen sind vier Wochen ab Erfüllung der jeweils vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen abzurufen.

2.5 Im Darlehensvertrag vereinbarte Bereitstellungszinsen werden mit den jeweiligen Auszahlungen verrechnet. Abweichend hiervon kann die SAB die Zahlung angefallener Bereitstellungszinsen auch gesondert anfordern.

3. Außerplanmäßige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer ist berechtigt, außerplanmäßige Tilgungen durchzuführen.

4. Verzug

Befindet sich der Darlehensnehmer mit einem geschuldeten Betrag in Verzug, ist der Betrag jährlich mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Verzugsansprüche bleibt unberührt.

5. Abtretung von Ansprüchen und Aufrechnungsverbot

Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus dem Darlehensvertrag (z. B. Darlehensauszahlung, Rückgewähr von Sicherheiten) nur mit schriftlicher Zustimmung des Darlehensgebers abtreten. Der Darlehensnehmer kann mit Forderungen gegenüber dem Darlehensgeber nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Entgelte und Aufwendungen

6.1 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Kosten, die durch den Abschluss des Darlehensvertrages und seinen Vollzug einschließlich der Sicherheitenbestellung entstehen.

6.2 Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung sind und die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Darlehensgeber ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

6.3 Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung der Darlehensgeber bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse erbringt, wird der Darlehensgeber kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

6.4 Ein möglicher Anspruch des Darlehensgebers auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber jederzeit Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren, insbesondere seine Bücher, Bilanzen, Abschlüsse und Geschäftspapiere vorzulegen oder die Einsicht und Prüfung dieser Vorgänge zu gestatten, und jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Er gewährleistet, dass diese Pflicht auch den mit ihm verbundenen Unternehmen auferlegt wird.

8. Nachsicherungsrecht

Der Darlehensgeber kann vom Darlehensnehmer bei einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung in dessen wirtschaftlichen Verhältnissen oder bei Leistungsstörungen oder bei Verschlechterung oder drohender Verschlechterung der Sicherheiten die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten oder die Abgabe eines vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses durch den Darlehensnehmer und/oder etwaige Bürgen fordern.

9. Prüfungsrechte, Evaluierung

9.1. Der Darlehensgeber, der Freistaat Sachsen, die Europäische Union, der Sächsische Rechnungshof oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, jederzeit die Verwendung des Darlehens zu prüfen, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen, sich über die Wirtschaftsführung und Vermögenslage zu unterrichten und erforderliche Auskünfte zu verlangen.

9.2. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang an der Evaluierung des Einsatzes der mit dem Darlehen gewährten Fördermittel und geförderten Projekte (d.h. der Überprüfung von Prozessabläufen im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung der Förderung, der Wirksamkeit des Förderinstruments im Rahmen des angestrebten Förderzieles und einer Aufwand/Nutzenbetrachtung) mitzuwirken. Er wird zu diesem Zweck auch einem mit der Evaluierung des Förderprogramms beauftragten Dritten jederzeit gestatten, die Verwendung des Darlehens zu prüfen, insbesondere Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Projektabrechnung einzusehen sowie dem beauftragten Dritten alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Der Darlehensnehmer willigt ein, dass der Darlehensgeber oder der Freistaat Sachsen den mit der Evaluierung befassten Stellen oder beauftragten Dritten die erforderlichen unternehmensbezogenen und (bei natürlichen Personen) personenbezogenen Daten des Darlehensnehmers in nicht-anonymisierter Form zur Verfügung stellt. Der Darlehensnehmer befreit den Darlehensgeber und den Freistaat Sachsen insoweit vom Bankgeheimnis.

10. Mitteilungspflichten

10.1. **Änderung von Name, Personenstand, Anschrift, wirtschaftlich Berechtigtem oder Vertretungsmacht**

Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber Änderungen seines Namens, des Personenstandes (z.B. Eheschließung, Änderung des ehelichen Güterstandes), seiner Anschrift sowie eine Änderung beim wirtschaftlich Berechtigten oder einer dem Darlehensgeber bekannt gegebenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

10.2. **Änderungen in den Verhältnissen von Gesellschaften und Verbänden**

Ist der Darlehensnehmer eine juristische Person, (Personen-) Gesellschaft oder ein sonstiger Verband, verpflichtet er sich, Veränderungen in den Rechts- oder Gesellschaftsverhältnissen unverzüglich mitzuteilen und/oder einen beglaubigten Registerauszug und Gesellschaftsvertrag/Satzung über diese Veränderungen vorzulegen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Veränderung in ein öffentliches Register (z.B. das Handelsregister) eingetragen wird.

10.3 **Änderung des steuerlichen Status und Ordnungsmerkmals**

Der Darlehensnehmer hat der Bank Änderungen seines steuerlichen Status als inländischer bzw. ausländischer Steuerpflichtiger sowie den Erhalt bzw. das Entfallen eines steuerlichen Ordnungsmerkmals (Identifikationsnummer, Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer) unverzüglich mitzuteilen. Jede Änderung eines steuerlichen Ordnungsmerkmals ist der Bank ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

10.4 **Erhalt weiterer Deckungsmittel, Änderungen bei Verwendungszweck oder Mittelverwendung**

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet dem Darlehensgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn

- er weitere auf das Darlehen anzurechnende Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er Mittel von Dritten erhält; die Mitteilungspflicht besteht auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises fort,
- das Darlehen nicht für den Verwendungszweck verwendet wird oder sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit dem Darlehen nicht zu erreichen ist.

10.5 **Beantragung eines Insolvenzverfahren**

Wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers gestellt, hat er dies dem Darlehensgeber unverzüglich mitzuteilen.

11. Kündigung

11.1 Der Darlehensgeber kann das Darlehen fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Darlehensgeber auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 BGB) entbehrlich.

11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Darlehensnehmer das Darlehen zu Unrecht erlangt hat,
b) er das Darlehen nicht, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung oder nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet,
c) er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt,
d) er mit dem Darlehensvertrag oder Sicherheitenverträgen verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt,
e) die Voraussetzungen für die Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
f) der Darlehensnehmer mit geschuldeten Beträgen länger als zwei Monate in Verzug kommt,
g) innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Darlehensangebotes die Auszahlungsvoraussetzungen/Bedingungen nicht erfüllt oder Sicherheiten nicht bestellt wurden,

h) der Darlehensnehmer das Darlehen oder Teilbeträge davon nicht innerhalb der in Ziffer 2.4 bestimmten Frist abruft,
i) ein Sicherungsgeber gegen die ihm auferlegten Pflichten verstößt und dadurch die Sicherheit gefährdet ist,
j) in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückerstattung des Darlehens – auch unter Verwertung der Sicherheit – gefährdet wird,
k) über das Vermögen des Darlehensnehmers Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird,
l) ein Insolvenzverfahren eingestellt oder Masseunzulänglichkeit angezeigt wird,
m) eine beabsichtigte Gesamtfinanzierung durch alle oder einzelne Finanziers abgelehnt wird.

12. Rückerstattung und Zinszuschlag bei Kündigung

12.1 Das Darlehen bzw. die gekündigten Teilbeträge nebst Zinsen und Kosten sind mit Erklärung der Kündigung zur Rückzahlung fällig. Vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Zahlungseingang beim Darlehensgeber ist die Gesamtforderung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugsansprüche bleibt unberührt.

12.2 Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 11.2 Buchst. a) bis e) ist das Darlehen außerdem von der Auszahlung bis zur Kündigung zusätzlich zum Vertragszins jährlich mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß BGB zu verzinsen.

13. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn bei der Abwicklung des Vertrages eine Lücke offenbar wird.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934